

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2018/03676

Datum: 28.11.2018

Gremium	Sitzung am		
Rat	12.12.2018	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

7. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Beschlussvorschlag

7. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559.) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 die folgende 7. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- je cbm Frischwasser 3,10 €
- je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,00 €

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18. März 2015 außer Kraft.

Begründung

Gegenstand der Satzungsänderung ist die **Anpassung der Kanalbenutzungsgebühr ab dem 1. Januar 2019** an die gestiegenen Kosten der Abwasserbeseitigung.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt Meckenheim eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Als Abwasser gilt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ist es Aufgabe der Stadt, das anfallende Abwasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen und Wegen abzuleiten und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. Die Stadt bedient sich hierzu weitgehend der Vorrichtungen des Erftverbandes, der Eigentümer der Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim ist und zudem ab dem 1. Januar 2003 das Kanalnetz der Stadt Meckenheim übernommen hat.

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind für derartige Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben, wenn diese überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Einnahmehbeschaffung gebietet es, dass diese Gebühren der Erhebung von Steuern vorgehen. § 77 Abs. 2 GO NRW bestimmt daher, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat.

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, nicht aber übersteigen (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband.

Zum 1. Januar 2014 wurden die Kanalgebührensätze wie folgt angepasst:

- für die Beseitigung von Schmutzwasser 2,95 €/m³
- für die Beseitigung von Niederschlagswasser 1,00 €/m²

Obwohl durch den Erftverband in den Folgejahren vermehrte Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt und große Investitionen im Bereich des Kanalnetzes durchgeführt wurden, konnte der Beitrag, den die Stadt an den Erftverband zu leisten hat, bis 2017 relativ stabil gehalten werden. Eine erste Anpassung um rund 241.000 € erfolgte im Haushaltsjahr 2018. Entsprechend der durch den Rat in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 beschlossenen Fortführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2024 und den damit erforderlichen hohen Investitionen werden die an den Erftverband abzuführenden Beiträge in 2019 und 2020 steigen. Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würde es im Bereich des Schmutzwassers zu einer jährlichen Unterdeckung in Höhe von 193.062 € kommen, während es im Bereich des Niederschlagswassers aufgrund der geänderten Verteilung zu einer leichten Überdeckung von 83.806 € käme. Dies wäre mit den eingangs erwähnten Bestimmungen der GO NRW und des KAG NRW nicht zu vereinbaren. Die beiliegende Kostenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) enthält die für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erwarteten gemittelten Kosten für die Abwasserbeseitigung, die fast ausschließlich aus der Umlage an den Erftverband bestehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Nach Möglichkeit soll die Kommune erst gar keine Kostenunterdeckung entstehen lassen. Dies gilt insbesondere für Kommunen in der Haushaltssicherung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gebührensatz für das Niederschlagswasser weiterhin bei 1,00 € / m² beizubehalten und den Gebührensatz für das Schmutzwasser von bisher 2,95 € / m³ auf 3,10 € / m³ anzuheben.

Unter dieser Prämisse ergeben sich ab dem 1. Januar 2019 folgende Gebührensätze:

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.1.2019	Veränderung	Einheit
	€	€	€	
Schmutzwasser	2,95	3,10	0,15	m ³
Oberflächenwasser	1,00	1,00	0,00	m ²

Die Kostenkalkulation für die Haushaltsjahre 2019 / 2020 ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Meckenheim, den 28.11.2018

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Heinz-Peter Witt
1. Betriebsleiter

Anlage:

Die Anlage „Abwasserbeseitigung – Kostenkalkulation für die Haushaltsjahre 2019 / 2020“ ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen